

**Antworten auf
Fragen rund um
Arbeitslosigkeit und
Existenzsicherung**

**arbeits-
los**

**kontaktstelle
für arbeitslose**



Kündigung, und nun?

— Ist die Kündigung korrekt? Und auch die Kündigungsfrist? Die Versicherung bezahlt nur, wenn vorherige Arbeitgebende Ihnen gegenüber keine Pflichten mehr haben.

— Die Versicherung prüft, ob Sie an Ihrer Arbeitslosigkeit selbstverschuldet sein könnten.

Das heisst:

Suchen Sie bereits während der Kündigungsfrist eine neue Stelle und behalten Sie diese Unterlagen! Sonst verlieren Sie *Taggelder*.

— Wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen selber kündigen, müssen Sie dies mit einem Arztzeugnis beweisen. **Lassen Sie sich vorher beraten!**

— Melden Sie sich am ersten Tag Ihrer Arbeitslosigkeit beim Regionalen Arbeitsvermittlungs-Zentrum (RAV) an. Wählen Sie für die Auszahlung der Taggelder eine Kasse aus.

↳ Siehe wichtige Adressen oder online unter www.job-room.ch/aav

Taggelder:

Entschädigung der Arbeitslosenversicherung

Wer bekommt Taggelder?

Die Versicherung prüft, ob Sie lange genug Beiträge einbezahlt haben, bzw. zu einer beitragsbefreiten Gruppe gehören, und ob Sie vermittlungsfähig sind.

Denn: Taggeld bekommt nur, wer **vermittlungsfähig** ist. Das heisst, Sie müssen in der Lage sein, sofort eine Arbeit anzunehmen.

Sie sind versichert, wenn Sie während der letzten zwei Jahren mindestens **12 Monaten** gearbeitet haben, ihr Arbeitspensum 2 Arbeitstage innerhalb von 2 Wochen umfasste und der Lohnausfall nicht weniger als Fr. 500.– beträgt.

Falls Sie **mehrere Teilzeitstellen** haben und Sie eine der Stellen verlieren, kann es kompliziert werden. Besprechen Sie Ihre Situation mit uns, bevor Sie sich bei der Versicherung anmelden.

Auch wenn Sie in den letzten zwei Jahren weniger als **12 Monate** oder gar nicht gearbeitet haben, sind Sie versichert, falls Sie zu einer der folgenden Gruppen gehören:

— Sie haben mindestens 1 Jahr lang eine **Schule, Ausbildung, Umschulung** oder **Weiterbildung** besucht, Sie waren **krank**, oder im **Gefängnis**, oder haben 12 Monate im **Ausland** gelebt und dort mind. 6 Monate gearbeitet (nur CH, z.T. Bew.C). Nach einem Schul- oder Studienabschluss haben Sie jedoch eine Wartezeit von 120 Tagen.

Achtung:

Sie müssen sich sofort anmelden!

— Wenn Sie nach einer **Scheidung, Trennung, Tod** oder **Invalidität** des Ehepartners, oder nachdem sie bisher **Kinder erzogen** haben und wegen einer **wirtschaftlichen Notlage** wieder arbeiten müssen.

Wie hoch ist ein Taggeld?

Normalerweise beträgt das Taggeld 70 % oder 80 % des letzten Monatslohnes. Versichert ist nur der Grundlohn, inkl. 13. Monatslohn, aber ohne Spesen und ohne Ferienprocente (= **versicherter Lohn**). Bei einem unregelmässigen Einkommen, wird der Durchschnitt der letzten 6 Monate genommen. Maximal können die letzten 12 Monate berücksichtigt werden.

Wie viele Taggelder bekomme ich?

Hier ist entscheidend wie Sie die letzten 2 Jahren gearbeitet haben:

- Beitragsbefreite erhalten 90 Taggelder
- Wer unter 25 Jahre alt ist und keine Unterhaltspflichten hat erhält 200 Taggelder
- Wer mehr als 12, aber weniger als 18 Monate, gearbeitet hat erhält 260 Tagegelder
- Wer mehr als 18 Monate gearbeitet hat erhält 400 Tage
- Wer zudem über 55 Jahre alt ist oder eine Teil-IV-Rente von mind. 40% erhält, bekommt 520 Taggelder

↳ Nicht angerechnet wird der Verdienst, welcher Sie während einer beruflichen Massnahme der Versicherung oder der öffentlichen Hand erworben haben.

Welches sind meine Pflichten?

Wenn Sie Taggelder beziehen, müssen Sie regelmässig Kontrollgespräche besuchen und nachweisen können, dass Sie Arbeit suchen. Sie müssen jederzeit eine Arbeit annehmen können. Die Versicherung kann Sie verpflichten, an einer **aktiven arbeitsmarktlichen Massnahme AMM** teilzunehmen. Das ist ein Kurs oder ein Beschäftigungsprogramm.

↳ Weitere Informationen dazu:
«Ist ein Beschäftigungsprogramm auch Arbeit?»

Das geht doch nicht!

Leider kommt es immer wieder zu Konflikten zwischen der Versicherung und Arbeitslosen; das kann Sie viel Geld und Zeit kosten:

— Die Versicherung kann Ihnen Taggelder streichen, wenn sie glaubt, dass Sie sich nicht korrekt verhalten. Die Versicherung verfügt **Einstelltage**.

Zum Beispiel heisst es, Sie hätten zuwenig Arbeit gesucht. Dies wird Ihnen mit einer **Verfügung** (Brief) mitgeteilt. Sie haben 30 Tage Zeit, eine **Beschwerde** dagegen einzureichen.

— Sprechen Sie Unstimmigkeiten mit uns an und fragen Sie nach Lösungswegen.

Muss ich jede Arbeit annehmen?

Im Prinzip müssen Sie jede Arbeit annehmen, aber die Arbeit soll «angemessen» auf Ihre Fähigkeiten und Ihre bisherigen Tätigkeiten Rücksicht nehmen. Einige wichtige Punkte für **Unzumutbare Arbeit** sind:

— Der neue Lohn ist tiefer, als das Arbeitslosen-Taggeld (ausser für Zwischenverdienst).

— Der Lohn ist tiefer, als der **orts- und betriebsübliche Lohn** (Gilt auch für Zwischenverdienst)

— Der Weg zur Arbeit dauert länger als 2 Stunden hin und 2 Stunden zurück.

— Sie werden nur auf Abruf angestellt und Ihnen wird kein fixes Pensum zugesichert.

Was ist ein Zwischenverdienst?

Sie haben Arbeit, aber zu wenig.
z.B. nur für drei Wochen oder nur für
einige Stunden. Jeden Verdienst
müssen Sie beim RAV melden!

— Der Lohn aus dem Zwischenverdienst
und das Geld, das Sie von der Versicherung
bekommen, geben zusammen etwas mehr,
als wenn Sie nur das Taggeld bekämen.

— Wenn Sie von mehreren Teilzeitstellen eine
Stelle verlieren, müssen Sie die bleibende(n)
Stelle(n) als Zwischenverdienst deklarieren.

— Sie finden Arbeit deren Lohn jedoch
unter Ihrem versicherten Verdienst liegt.

Die Tage, an denen Sie im Zwischenverdienst
arbeiten, zählen als Beitragszeit, wenn
Sie nach Ablauf Ihrer Rahmenfrist erneut
arbeitslos werden. Für das zukünftige
Taggeld werden aber nur die Einnahmen
aus dem Zwischenverdienst angerechnet.

Ist ein «Beschäftigungsprogramm» auch Arbeit?

Sie arbeiten 100 % und sind dennoch arbeitslos? Das ist die Situation in einem **Beschäftigungsprogramm**. Diese Einsätze sollen Sie fit für den Arbeitsmarkt halten. Erkundigen Sie sich nach den Angeboten in Ihrem Kanton.

— Anstelle eines Lohnes erhalten sie weiterhin Taggelder von der Versicherung. Sie müssen weiterhin Arbeit suchen (**Arbeitsbemühungen**)!

Achtung: Die Zeit im Programm zählt nicht als Beitragszeit, wenn Sie nach Ablauf Ihrer Rahmenfrist erneut arbeitslos werden!

Schwanger, Krankheit, Unfall?

Wenn Sie **krank oder schwanger** werden, bekommen Sie Krankentaggelder. Allerdings nur einen Monat am Stück und **44 Tage** in der ganzen Rahmenfrist. Gegen Unfall sind Sie während der Arbeitslosigkeit versichert.

Bei einer **Schwangerschaft** müssen Sie mit einem Arztzeugnis beweisen, dass Sie arbeitsfähig sind, dann sind Sie weiterhin versichert. Sie können bis zur Geburt Taggelder beziehen und müssen bis Ende des 7. Monats Arbeit suchen.

Nach der Geburt haben Arbeitslose Anrecht auf den gesetzlichen 14-wöchigen **Mutterschaftsurlaub** (AHV/EO). Diese Taggelder werden aber nicht von der Arbeitslosenversicherung sondern über die AHV-Ausgleichskasse ausbezahlt. Die Frau muss sich selber bei der Ausgleichskasse anmelden!

↳ Weitere Informationen dazu finden Sie im Flyer «Elternschaft»

Wichtige Adressen:

Basel-Stadt:

RAV / öffentl. Arbeitslosenkasse

Utengasse 36, Basel

www.awa.bs.ch

Tel. 061 / 267 50 00

Basel-Land:

KIGA / öffentl. Arbeitslosenkasse

Bahnhofstr. 32, Pratteln

Tel. 061/ 552 77 77

www.rav.bl.ch

Anmeldung bei Arbeitslosigkeit:

www.job-room.ch/aav

Plattform für Stellensuchende:

www.arbeit.swiss

Öffnungszeiten

Wir nehmen uns Zeit für Ihre Fragen und begleiten Sie auch bei komplexen Problemen rund um Arbeit und Existenzsicherung.

Montag, Dienstag, Donnerstag
und Freitag von 9 – 12 Uhr.

Termine können per Telefon, Mail oder auf unserer Website gebucht werden.

Adresse

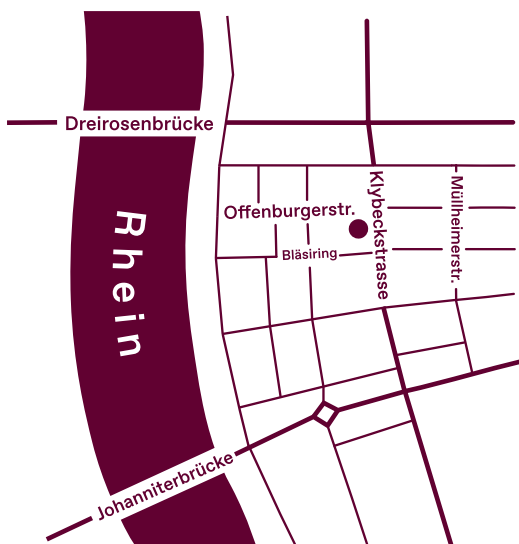
Klybeckstrasse 95

4057 Basel

Tel. 061 691 24 36

info@kstbasel.ch

www.kstbasel.ch



Anfahrt mit öffentlichem Verkehr:

Tramlinien 8/17 bis Haltestelle Bläsiring

Tramlinie 1 bis Haltestelle Dreirosenbrücke